

Vorschaltsatzung

zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Rastede

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und §§ 96 ff. Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76G vom 07.08.2013 I 3154 hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Satzung vom 20.05.2014 folgende Vorschaltsatzung zur künftigen Abgabensatzung zur Erhebung von Niederschlagswassergebühr beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Grundlage für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Zu diesem Zweck sind die versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt, zu ermitteln.
- (2) Die abflusswirksamen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen (versiegelten Grundstücksflächen) werden im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens (Selbsterklärung nach Vordruck) durch den Verpflichteten ermittelt. Die Gemeinde Rastede kann sich zur Durchführung der Flächenermittlung Dritter bedienen.
- (3) Kommt der Verpflichtete der Verpflichtung nach vorstehend Abs. 2 trotz wiederholter schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Versanddatum der 2. Aufforderung (oder ab dem Publikationsdatum) nach, ist die Gemeinde berechtigt, die abflusswirksamen versiegelten Grundstücksflächen zu schätzen.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer der Flächen i.S.d. § 1 Abs. 1. Wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbauberechtigte des angeschlossenen bzw. entwässernden Grundstücks. Verpflichteter sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Verpflichtung geht die Auskunftspflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Verpflichtete hat der Gemeinde Rastede bzw. dem von ihm beauftragten Dritten die für die Prüfung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr (insbesondere Angabe der versiegelten Grundstücksflächen) erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde Rastede kann von dem Verpflichteten eine

Darstellung der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen mit Angabe verlangen, ob von den einzelnen Grundstückflächen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, oder dorthin gelangt. Flächen sowie der angeschlossenen Flächen der Grundstücke verlangen.

- (2) Die Herstellung oder Änderung der versiegelten Flächen hat der Verpflichtete innerhalb eines Monats nach Fertigstellung bzw. Änderung der Gemeinde Rastede mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Rastede ist berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln. Der Verpflichtete hat der Gemeinde Rastede bzw. dem von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 NKAG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer
 - entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung die versiegelten Flächen nicht oder nicht zutreffend ermittelt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Rastede bzw. dem von ihr beauftragten Dritten die für die Prüfung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Angaben nicht oder nicht zutreffend schriftlich mitteilt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Darstellung der versiegelten sowie angeschlossenen Flächen der Grundstücke nicht oder nicht richtig angibt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 die entsprechenden Angaben nicht rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist macht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den 20.05.2014

von Essen
Bürgermeister